

Sozialfragen und Menschenrechte

Frauenrechtsausschuss | 69. bis 71. Tagung 2018

- Entscheidung zu komplexem Sorgerechtsfall
- Allgemeine Empfehlung zur Katastrophenvorsorge
- Gemeinsame Stellungnahme mit dem CRPD

Im Berichtszeitraum hatten unverändert 189 Vertragsstaaten das **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Frauenrechtskonvention)** ratifiziert. Dem Zusatzprotokoll haben sich weiterhin 109 Vertragsstaaten rechtlich unterworfen. Sie eröffnen damit Einzelpersonen einen individuellen Beschwerdeweg, wenn diese ihre Rechte aus dem Übereinkommen verletzt sehen. Damit ist die Frauenrechtskonvention einer der am weitesten verbreiteten Beschwerdemechanismen unter den UN-Menschenrechtsübereinkommen.

Der **Ausschuss zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination against Women – CEDAW)** überwacht die Einhaltung der Konvention. Dies macht er überwiegend durch Individualbeschwerden und sogenannte Staatenprüfungsverfahren. Im Jahr 2018 entschied er über insgesamt zehn Individualbeschwerden von Einzelpersonen, evaluierte 24 Berichte von Vertragsstaaten und beschloss eine sogenannte Allgemeine Empfehlung zur Auslegung der Konvention. Darüber hinaus hat er eine gemeinsame Stellungnahme mit dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) erarbeitet, der die Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Staaten überwacht.

Individualbeschwerden

Von den zehn Individualbeschwerden hat der Ausschuss in zwei Fällen Verstöße gegen das Übereinkommen festgestellt, sechs Beschwerden für unzulässig erklärt und zwei Verfahren ohne Entscheidung beendet. Allen Beschwerden lag geschlechtsspezifische Gewalt zugrunde.

Fünf Beschwerden ausreisepflichtiger Asylbewerberinnen gegen Dänemark wurden mit ähnlichen Begründungen als unzulässig abgewiesen: In den Fällen H.D., A.O., M.K.M., S.F.A., A.S. gegen Dänemark sahen die Beschwerdeführerinnen ihre Rechte aus der Frauenrechtskonvention aufgrund von abgelehnten Asylgesuchen verletzt. Die Frauen aus Russland, Somalia und Uganda befürchteten unterschiedliche Arten geschlechtsspezifischer Gewalt bei der Rückkehr in ihre Heimatländer und wandten sich an den Ausschuss. Dieser stellte wiederholt fest, dass die Bewertung der Fakten und Beweise im nationalen Asylverfahren Sache der Behörden der Vertragsstaaten sei. Der CEDAW überprüfe lediglich, ob diese Bewertung vorurteilsfrei erfolgt ist, also nicht auf geschlechtsspezifischen diskriminierenden Stereotypen beruht. Eine solche Art der Bewertung durch die dänischen Behörden sei von den Beschwerdeführerinnen nicht ausreichend vorgetragen worden.

Eine weitere Beschwerde wurde für unzulässig erklärt, da die Beschwerdeführerin keine Verfassungsbeschwerde in der Türkei eingelegt und damit den erforderlichen innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft hat, bevor sie sich an den Ausschuss wandte.

Zwei Verfahren hat der Ausschuss beendet, da er keinen Kontakt mehr zu der Beschwerdeführerin für weitere Nachfragen herstellen konnte (X gegen Österreich) beziehungsweise der Beschwerdegrund – das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt im Herkunftsland aufgrund der drohenden Abschiebung aus Dänemark – während des Verfahrens weggefallen ist (X gegen Dänemark).

In den beiden erfolgreichen Beschwerden ging es um schwere Fälle von häuslicher Gewalt. In X gegen Timor-Leste hat sich die Beschwerdeführerin gegen die Untätigkeit der Behörden bei zahlrei-

chen Gewalttaten ihres Ehemanns und gegen ihre Verurteilung wegen Mordes an ihrem Mann gewandt. Der Ausschuss ist ihren Ausführungen gefolgt. Er hat einen Verstoß gegen Artikel 2 lit. c, d und f sowie 15 der Konvention festgestellt, da staatliche Stellen bei fortdauernder Gewalt jahrelang untätig geblieben sind, X. keine medizinische Versorgung ihrer Verletzungen erhalten hat und in dem Verfahren gegen sie zahlreiche prozessuale Versäumnisse vorgefallen sind. Der Ausschuss sieht als eine Ursache hierfür diskriminierende Einstellungen. X. wurde beispielsweise in ihrem Verfahren, in dem sie Notwehr vorbringt, darauf hingewiesen, dass sie als Ehefrau ihren Mann zu schützen habe.

Der zweite erfolgreiche Fall betrifft ein auch in Deutschland regelmäßig wiederkehrendes Thema im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, das Gegenstand einer aktuellen gemeinsamen Stellungnahme internationaler Menschenrechtsgruppen – inklusive des CEDAW-Ausschusses – gegen Frauengewalt ist. In J.I. gegen Finnland trägt die Beschwerdeführerin für sich und ihren Sohn vor, dass das alleinige Sorgerecht über den gemeinsamen Sohn ihrem jahrelang schwer gewalttätigen Ehemann übertragen wurde. Das geschah, ohne dass Behörden und Gerichte trotz einschlägiger Verurteilungen seine Gewalttätigkeit angemessen berücksichtigt oder seine Erziehungsfähigkeit geprüft hätten. Stattdessen sei ihre psychische Gesundheit untersucht worden und man habe ihr feindseliges, ablehnendes Verhalten gegenüber ihrem Ehemann vorgehalten, das sich negativ auf das Kind auswirke. Der Ausschuss sah in der Sorgerechtsentscheidung den konventionswidrigen Ausdruck geschlechterstereotyper Vorstellungen des Gerichts, das einseitig ausgeübte häusliche Gewalt als einen beidseitigen Konflikt verharmlost, für den beide Elternteile die Verantwortung tragen.

Allgemeine Empfehlung

Der CEDAW verabschiedete die Allgemeine Empfehlung Nr. 37 zur geschlechtsspezifischen Dimension bei der Katastrophenvorsorge im Kontext des Klimawandels. Der Ausschuss betont, dass Ka-

tastrophensituationen für Frauen und Mädchen die bestehenden Geschlechterungleichheiten verschärfen und zu erhöhten Risiken, Gefahren und Lasten bei Frauen und Mädchen führen, etwa hohe Sterberaten, mehr Armut oder eine Zunahme geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Ausschuss entwickelt Empfehlungen für klimabedingte Krisensituationen.

Gemeinsame Stellungnahme

Im August 2018 haben der CEDAW und der CRPD eine gemeinsame Position veröffentlicht, in der sie die sexuellen und reproduktiven Rechte aller Frauen, insbesondere von Frauen mit Behinderung hervorheben. Hintergrund ist die Besorgnis beider Ausschüsse, dass sich diesbezüglich in allen Weltregionen Schwächen bei der Umsetzung der Rechte aus den beiden Übereinkommen offenbaren.

Die Stellungnahme weist darauf hin, dass die sexuellen und reproduktiven Rechte den Zugang zu legaler und sicherer Abtreibung, zu den mit einer Abtreibung zusammenhängenden Unterstützungs- und Beratungsleistungen sowie Informationen darüber umfassen. Dies sei eine Voraussetzung für die Gewährleistung der Rechte auf Gesundheit, körperliche Integrität und für das Diskriminierungsverbot. Dabei sei entscheidend, dass Frauen ihre Entscheidung frei treffen können. Insbesondere Frauen mit Behinderungen müssen gegen Zwangsabtreibungen, unfreiwillige Sterilisationen oder Empfängnisverhütung geschützt sein – dies richtet sich auch an Deutschland.

Tagungen 2018

Der Ausschuss hielt im Berichtszeitraum drei Tagungen in Genf ab: 69. Tagung: 19.2.–9.3.; 70. Tagung: 2.7.–20.7. sowie 71. Tagung: 22.10.–9.11.2018. In diesem Zeitraum behandelten seine Mitglieder insgesamt 24 Staatenberichte. Die Empfehlungen, die der CEDAW zur verbesserten Umsetzung der Konvention für das jeweilige Land erarbeitet hat, unterschieden sich erwartungsgemäß stark. Daher werden für jede Sitzung aus einem Land positive Entwicklungen dar-



Zwei Frauen werden mit ihren Neugeborenen in einer Klinik des Bevölkerungsfonds (UNFPA) im Mutua Camp medizinisch versorgt. Sie sind Opfer der Zyklone Idai und Kenneth, die im März und April 2019 auf Mosambik trafen. Mehr als 600 Menschen verloren ihr Leben, etwa 2,2 Millionen Menschen sind auf Hilfe angewiesen. UN PHOTO: ESKINDER DEBEBE

gestellt, die der Ausschuss als konventionkonform gelobt hat.

69. Tagung

Auf seiner Frühjahrstagung prüfte der CEDAW die Staatenberichte aus Chile, Fidschi, Luxemburg, Malaysia, den Marshallinseln, Saudi-Arabien, Südkorea und Suriname.

Zu **Saudi-Arabien** hob der Ausschuss positiv hervor, dass seit September 2017 Fahrerlaubnisse gleichermaßen an Männer und Frauen erteilt werden können. Darüber hinaus dürfen Verwaltungsstellen von Frauen keine Erlaubnis eines männlichen Vormunds mehr verlangen, wenn sie Verwaltungsdienste in Anspruch nehmen wollen. Außerdem hat das Land im Jahr 2013 ein Gesetz erlassen, das häusliche Gewalt inklusive physische, psychische und sexualisierte Gewalt unter Strafe stellt.

70. Sitzung

Während seiner Sommersitzung behandelte der Ausschuss die Staatenberichte aus Australien, den Cookinseln, Lichtenstein, Mexiko, Neuseeland, Palästina, Turkmenistan und Zypern.

Der CEDAW hob in seinem Bericht an **Neuseeland** eine Gesetzesänderung über schädliche digitale Kommunikation aus dem Jahr 2015 lobend hervor, wonach eine Behörde eingerichtet wird, die Beschwerden in Fällen von Beleidigungen über soziale Medien entgegennimmt und bearbeitet. Hierbei wird unter anderem ein besonderes Augenmerk auf geschlechtsspezifische Belästigung und Gewalt gelegt.

71. Tagung

Auf der Herbsttagung prüfte der CEDAW die Staatenberichte der Bahamas, Kongo, Laos, Mauritius, Nepals, Nordmazedoniens, Samoas und Tadschikistans.

Mauritius wurde für eine Reihe an neuen Gesetzen gelobt, die Schutz vor häuslicher Gewalt normieren, Abtreibung in bestimmten Fällen entkriminalisieren sowie Diskriminierung am Arbeitsplatz und im Bildungsbereich verbieten.

Heike Rabe

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Carolin Bovermann, Stefanie Lux und Heike Rabe, Frauenrechtsausschuss: 63. bis 65. Tagung 2016 und 66. bis 68. Tagung 2017, VN, 6/2018, S. 277ff., fort.)